



# Merkblatt für die Umsatzsteuer ab 1.1.2023

## – Kirchenmusik –

Die Umsatzbesteuerung der kirchlichen Körperschaften wird sich ab 1.1.2023 ändern. Das heißt, jede kirchliche Körperschaft wird als potenziell umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer beim Finanzamt erfasst (Erfassung und Anmeldung beim örtlich zuständigen Finanzamt erfolgt zentral durch die örtlich zuständigen Kreiskirchenämter) und erhält eine Steuernummer.

Die Einnahmen der Kirchengemeinde/ des Kirchenkreises werden dann umsatzsteuerpflichtig (d.h. zzgl. 7 oder 19 v.H.), wenn die kirchliche Körperschaft insgesamt voraussichtlich in 2023 potenziell umsatzsteuerpflichtige Einnahmen von mehr als 22.000 Euro erzielt. Diese Ermittlung wird, wenn die Kasse im Kreiskirchenamt geführt wird, Ende 2022 durch das örtlich zuständige Kreiskirchenamt durchgeführt – ansonsten durch die Kirchengemeinde vor Ort.

Wenn die voraussichtlichen (d.h. für 2023 geplanten) potenziell umsatzsteuerpflichtigen Umsätze weniger als 22.000 Euro betragen, ist die Kirchengemeinde Kleinunternehmer und das Finanzamt verzichtet auf die Erhebung und Abführung der Umsatzsteuer. Die Prüfung der Kleinunternehmergrenze erfolgt jeweils zum Ende des vorangegangenen bzw. Beginn des aktuellen Haushaltsjahres und gilt dann für dieses Jahr unabhängig davon, wie sich die Einnahmesituation tatsächlich entwickelt (sog. ex ante Sicht). Diese Analyse ist jährlich durchzuführen. Das Ergebnis ist auch den Kirchenmusiker\*innen mitzuteilen, damit sie ggf. in ihrer Einnahmep Praxis darauf reagieren können (s.u.). In der EKM werden die meisten Kirchengemeinden Kleinunternehmer sein – bitte informieren Sie sich bei Ihrem Kreiskirchenamt (Umsatzsteuerverantwortliche(r)).

Die nachfolgende Übersicht soll verdeutlichen, welche Einnahmen im Bereich der Kirchenmusik für die Ermittlung der Kleinunternehmergrenze (d.h. die Ermittlung der potenziell steuerpflichtigen Einnahmen) miteinzubeziehen sind.

### **1. Eintrittsgelder für Konzerte usw.**

#### **1.1. Einnahmen aus der eigenen Kirchenmusik → steuerfrei**

Der Antrag auf die Steuerbefreiung der Einnahmen aus der Kirchenmusik wird von der Landeskirche für alle kirchenmusikalischen Einrichtungen der EKM gestellt. Sobald wir diese Bescheinigung auf Steuerbefreiung aus der eigenen Kirchenmusik haben, werden wir das den Kreiskirchenämtern (Umsatzsteuerverantwortliche(n)) mitteilen.

Die Steuerbefreiung gilt dann für die Einnahmen aus der eigenen Kirchenmusik der EKM, z.B. bei Einnahmen aus einem Konzert mit Kirchenmusiker\*innen oder kirchenmusikalischen Ensembles der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der EKM. Werden Kirchenmusiker\*innen außerhalb ihres Dienstverhältnisses tätig, gilt 1.2.

#### **1.2. Einnahmen aus der „fremden“ (Kirchen)Musik → steuerfrei oder steuerpflichtig**

Im Bereich der „fremden“ Kirchenmusik, d.h. bei kirchlichen Veranstaltungen, zu denen Künstler\*innen eingeladen werden, die zu keiner kirchenmusikalischen Einrichtung der EKM gehören, ist für die Frage der potenziellen Umsatzsteuerpflicht der Einnahmen der Veranstaltung wie folgt zu unterscheiden:

- externe Ensembles von Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände: Theater, Orchester, Kammermusikerensembles, Chöre (diese haben laut § 4 UStG Absatz 20 a bereits eine Steuerbefreiung laut Gesetz) → die Einnahmen sind steuerfrei, es fällt keine Umsatzsteuer an.

- externe Musiker\*innen, die eine Bescheinigung von der zuständigen Landesbehörde haben, dass ihre Einnahmen aus der Musik von der Umsatzsteuer befreit sind nach § 4 Absatz 20 a UStG (siehe Merkblatt Bescheinigung 4 Nr. 20a UStG) → die Einnahmen sind steuerfrei, es fällt keine Umsatzsteuer an.

- externe Musiker\*innen (inländische und ausländische), die keine Bescheinigung von der zuständigen Landesbehörde nach § 4 Absatz 20 a UStG haben, dass ihre Einnahmen aus der Musik von der Umsatzsteuer befreit sind (siehe Merkblatt Bescheinigung 4 Nr. 20a UStG) → die Einnahmen des Konzertes sind potenziell umsatzsteuerpflichtig, es fällt Umsatzsteuer in Höhe von 7 Prozent der Einnahmen an, wenn die kirchliche Körperschaft nicht Kleinunternehmer ist.

Folglich ist im Rahmen der Honorarvereinbarung immer abzufragen, ob der/die engagierte Künstler\*in eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20a UStG vorlegen kann – auf den Musterhonorarvertrag der Landeskirche wird hingewiesen. Liegt von einem/r externen Musiker\*in keine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20a UStG vor, sind alle Einnahmen potenziell umsatzsteuerpflichtig.

### **1.3. Einnahmen aus der „gemischten“ Kirchenmusik → steuerfrei oder steuerpflichtig**

Wirken Solisten oder Orchestermusiker mit, die nicht der EKM nach 1.1. zugerechnet werden können, folgt für die Besteuerung der Einnahmen insgesamt der Einordnung dieser Musiker\*innen nach 1.2..

#### **2. Kollekten für Konzerte**

Es handelt sich nicht um eine echte Kollekte (Dankopfer für einen außerhalb der Kirchengemeinden liegenden Zweck) sondern um einen flexiblen Eintrittspreis für das Konzert. Umsatzsteuerlich gilt das zuvor unter „1. Eintrittsgelder für Konzerte“ Gesagte.

#### **3. Orgelausleihe/ Instrumentenverleih**

Die Einnahmen sind immer potenziell umsatzsteuerpflichtig, d.h. es fällt Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent der Einnahmen an, wenn die Kirchengemeinde nicht Kleinunternehmer ist. Die Umsatzsteuer ist im Preis für die Ausleihe (Orgel, Instrumente, Noten) mit einzukalkulieren.

#### **4. Verkauf von CDs und von Speisen und Getränken**

Der Verkauf von Tonträgern ist immer potenziell umsatzsteuerpflichtig, d.h. es fällt Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent der Einnahmen an, wenn die Kirchengemeinde nicht Kleinunternehmer ist. Die Umsatzsteuer ist im Verkaufspreis mit einzukalkulieren. Spendeneinnahmen für CDs etc. gelten umsatzsteuerlich als Verkaufseinnahmen aus Verkauf (unmittelbarer Zusammenhang zwischen ausgetauschten Leistungen), d.h. es fällt ebenso Umsatzsteuer an. Die freiwillige Spende ändert daran nichts. Dies gilt auch für die Abgabe von Speisen und Getränken im Zusammenhang mit Konzerten oder Gemeindefesten mit dem dafür anzusetzenden Steuersatz von i.d.R. 19%.

#### **5. Probenwochenenden und Konzertreisen**

##### **5.1. Teilnehmerbeiträge**

Die Kirchengemeinden führen gelegentlich Reisen durch, so z. B. Chorreisen/ Orchesterreisen. Grundsätzlich sind aus steuer- und haftungsrechtlichen Gründen sowie wegen der gesetzlichen Anforderungen des Reiserechts für die Durchführung und Abwicklung von Reiseleistungen externe gewerbliche Anbieter zu bevorzugen. Probenwochenenden und Konzertreisen sind so zu organisieren, dass möglichst keine Umsatzsteuer anfällt. Teilnehmerbeiträge für Übernachtung und Verpflegung sind deshalb zu vermeiden, z.B. durch Direktzahlungen der Teilnehmer an das Tagungshaus/Hotel.

Reisen des (eigenen) Kirchenchores ins In- und Ausland (etwa zu Chorwettbewerben oder zu auswärtigen Auftritten bei anderen Kirchengemeinden) bleiben nur dann umsatzsteuerfrei, wenn die touristischen/gesellschaftlichen Angebotelemente deutlich untergeordneter Natur sind. Die Aufwendungen für touristische/gesellschaftliche Angebotelemente sollten dabei – wenn möglich – nicht mehr als 10% der Gesamtkosten dieser Reise ausmachen. Die gemeinschaftliche Aufführung von Musikstücken muss bei dieser Reise eindeutig im

Vordergrund stehen und ernsthaft betrieben werden und nicht nur der „Deckmantel“ für Geselligkeit und die Befriedigung allgemein-touristischer Interessen der mitfahrenden Chormitglieder sein. Ist dies der Fall und auch ausreichend dokumentiert, sind derart untergeordnete gesellige/touristische Angebotssele- mente auch nicht steuerschädlich, weil dadurch letztlich mitunter auch die Verbundenheit unter den Mit- gliedern legitim gestärkt werden kann.

Sofern der touristische/gesellige Anteil größer als 10% ist, fällt auf die Reiseleistung grundsätzlich Umsatz- steuer an. In diesem Fall kann aber die Möglichkeit der sogenannten „Margenbesteuerung nach § 25 UStG“ genutzt werden. Für die Ermittlung der Marge sind die Teilnehmergebühren ggf. zuzüglich der öf- fentlichen Mittel den Kosten gegenüberzustellen. Nur diese Marge wird dann ggf. der Umsatzsteuer un- terworfen. Bei vielen Reisen, die ohne „Gewinnerzielung“ veranstaltet werden, kann diese Marge bei 0,00 € liegen. In diesen Fällen würde keine Umsatzsteuer anfallen. Auch wenn die Marge negativ ist (z. B. die Kirchengemeinde hat die Reisekosten nicht vollständig auf die Teilnehmer umgelegt/umlegen können) fällt keine Umsatzsteuer an – jedoch kann insoweit auch kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Die Margenbesteuerung greift nicht für Eigenleistungen der kirchlichen Körperschaft, sondern nur für von „Dritten (z. B. Busunternehmen, Hotel, Tickets) in Rechnung gestellte Beträge. Will die Kirchengemeinde eigene Kosten (z. B. Personalkosten, Druckkosten des Pfarrbüros) auf die Teilnehmer „umlegen“, ist inso- weit ganz normal Umsatzsteuer zu berechnen und abzuführen.

## **5.2. weitere Einnahmen**

Andere Einnahmen aus Reisen, z.B. des (eigenen) kirchenmusikalischen Ensembles aus der eigenen Kir- chenmusik ins In- und Ausland etwa zu auswärtigen Auftritten bei anderen Kirchengemeinden bleiben nur dann umsatzsteuerfrei, wenn eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Abs. 1 Buchstabe a UStG vorliegt (vgl. oben Ausführungen zu „Einnahmen aus der eigenen Kirchenmusik“).

*Weitere Informationen:*

*Merkblatt Bescheinigung 4 Nr. 20a UStG*

*Einzelhonorarvertrag inländischer Künstler EKM*

*Muster Rechnung inländische Künstler ab 250,00 €*

*Muster Gutschrift inländischer Künstler ab 250,00 €*

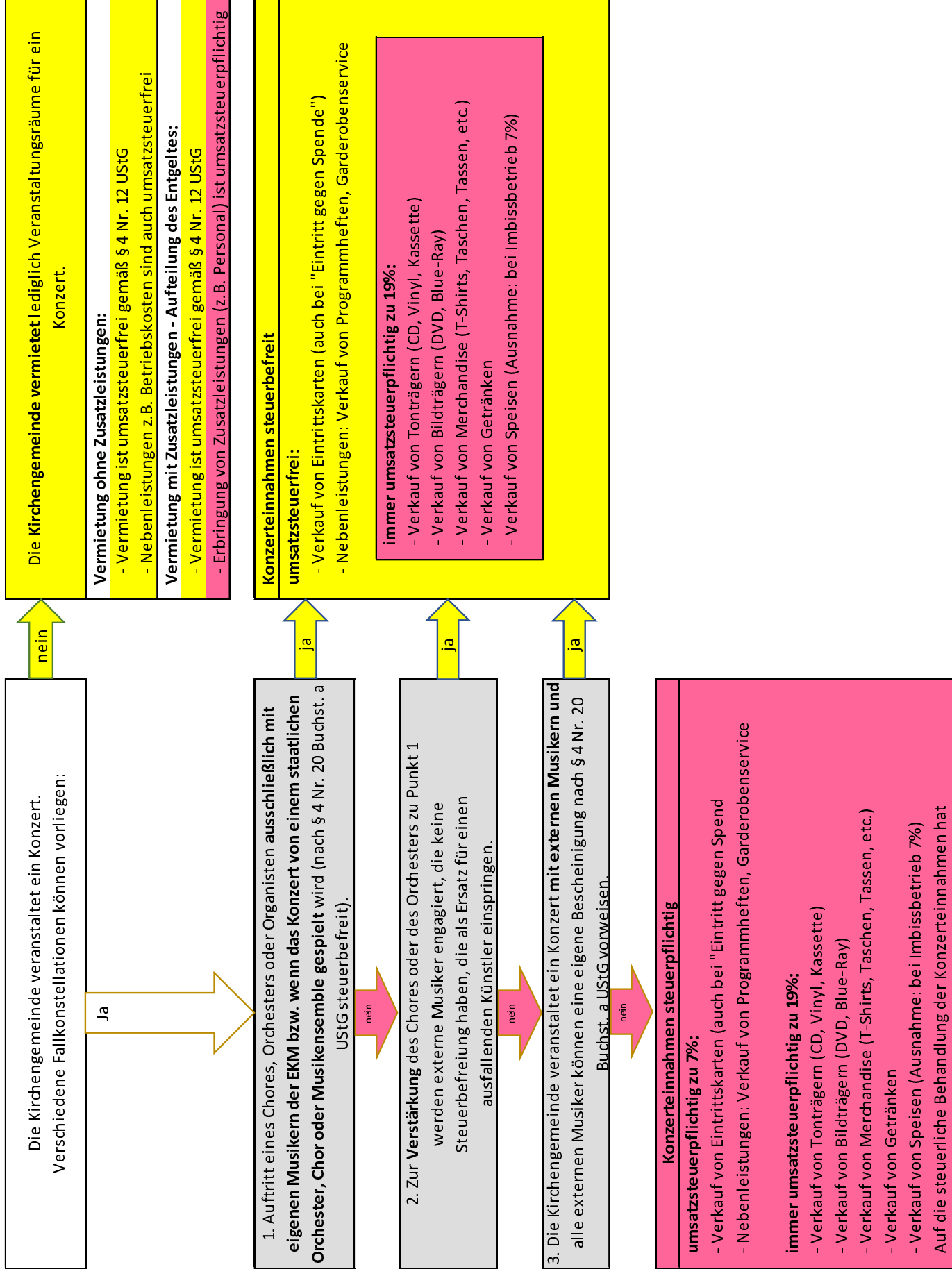
*Merkblatt ausländische Künstler EKM*

*Einzelhonorarvertrag ausländische Künstler EKM*

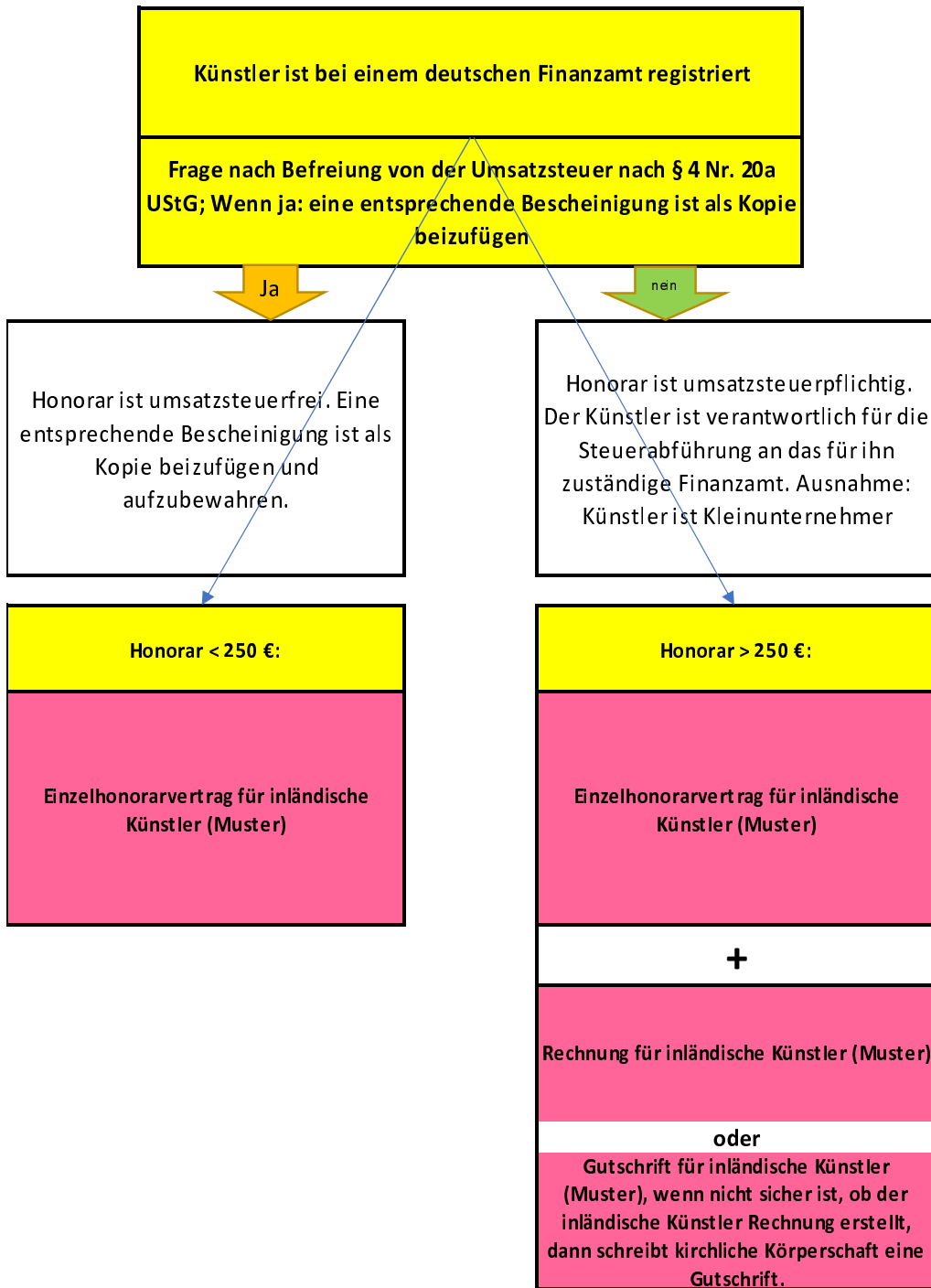
*Muster Rechnung ausländische Künstler*

*Muster Gutschrift ausländische Künstler*

## Einnahmen Konzerte - Umsatzsteuerliche Einordnung



## Ausgaben Konzerte - Umsatzsteuerliche Einordnung



# Ausgaben Konzerte - Umsatzsteuerliche Einordnung

**Künstler ist bei einem ausländischen Finanzamt registriert =  
Bei Fragen bitte an den Umsatzsteuerverantwortlichen im KKA wenden!!!**

Wie ist die Leistung abzurechnen?

**§ 50a EStG**

Honorar +  
Reisekosten  
< 250 €

Nichts ist zu beachten. Kirchliche Körperschaft muss keine ESt abführen..

Honorar +  
Reisekosten  
> 250 €

Abführung von 15 % ESt + 5,5% SoliZ von der ESt von der KiG

**§ 13b UStG**

Privatperson

Nichts ist zu beachten. Kirchliche Körperschaft muss keine USt abführen..

Unternehmer: Unternehmensnachweis z.B. durch Angabe ausl. Finanzamt/ Steuernr./ USt-ID in der EU (siehe Einzelhonorarvertrag ausl. Künstler)

Frage nach Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 20a UStG

Ja

Honorar ist umsatzsteuerfrei. Eine entsprechende Bescheinigung ist als Kopie beizufügen und aufzubewahren. Kirchengemeinde muss keine USt abführen.

nein

Beachte § 13b UStG (Umkehr der Steuerschuldnerschaft) und beachte die Rechnungsangaben nach § 13b UStG! Kirchengemeinde muss 7% Umsatzsteuer abführen. Diese Umkehr der Steuerschuldnerschaft gilt auch, wenn die Kirchengemeinde Kleinunternehmer ist (§ 19 Abs. 1 S. 3 UStG).

für jedes Honorar:

Einzelhonorarvertrag für ausländische Künstler (Muster)

+

Rechnung für ausländische Künstler (Muster) oder Gutschrift für ausländische Künstler (Muster) - bevorzugte Variante, wenn nicht sicher ist, ob der ausländische Künstler Rechnung erstellt. Kirchliche Körperschaft schreibt die Gutschrift.



# Einzelhonorarvertrag für inländische Künstler

Abrechnung der Leistung durch Rechnung vom Auftragnehmer oder Gutschrift vom Auftraggeber

## Zwischen dem/ der (Auftraggeber)

.....  
(Name der kirchlichen Körperschaft)

.....  
(Anschrift der kirchlichen Körperschaft)

.....  
(Telefon/ Fax/ Email)

## und Herr/ Frau/ Ensemble (Auftragnehmer)

.....  
(Name des Künstlers)

.....  
(Anschrift des Künstlers)

.....  
(Telefon/ Fax/ Email des Künstlers)

.....  
(Steuernummer oder USt-ID des Künstlers – zwingend auszufüllen, wenn Auftragnehmer Unternehmer)

## Die vereinbarte Vergütung soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

.....  
(Kontoinhaber)

.....  
(Geldinstitut)

.....  
(BIC)

.....  
(IBAN)

**Nachstehende Vereinbarung wird getroffen:** (Bitte folgende Angaben eintragen: ausführliche Beschreibung der Leistung/ Ort und Zeit der Leistungserbringung/ Welche Qualifikation wird vom Auftraggeber für die Ausführung des Auftrages benötigt?)

.....  
.....  
.....

**Der Auftragnehmer erhält ein Honorar** ..... in Höhe von: ..... €

### Reisekosten (Nebenkosten) werden nach Vereinbarung erstattet:

Arbeitsgeräte/Arbeitsmittel sowie Fahrt- und Unterkunftskosten sind mit dem Honorar abgegolten.

Notwendige Reisekosten werden entsprechend den reisekostenrechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands zusätzlich erstattet. Eine weitere Vergütung oder Zahlung ist ausgeschlossen.

- Fahrtkosten: gefahrene km: ..... in Höhe von: ..... €

- Unterkunftskosten: ..... in Höhe von: ..... €

**Gesamthonorar:** ..... **in Höhe von:** ..... €



**Umsatzsteuerklausel (Zutreffendes bitte ankreuzen!)**

Der Auftragnehmer ist steuerpflichtiger Unternehmer. Der Umsatz ist umsatzsteuerpflichtig. Die vereinbarte Vergütung (Gesamthonorar) ist eine Bruttovergütung. **Die Umsatzsteuer von 7 % ist in der Vergütung bereits enthalten.** Dem Auftragnehmer liegt keine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20a UStG vor.

Der **Auftragnehmer ist Kleinunternehmer (§19 UStG)** und Umsatzsteuer wird bei ihm nicht erhoben. Die vereinbarte Vergütung ist eine Bruttovergütung, insofern kann der Auftraggeber keine Rückzahlung fordern.

Die **Bescheinigung nach § 4 Nr. 20a UStG liegt vor** („Gleichstellungsbescheinigung“). Eine entsprechende **Bescheinigung wird als Nachweis diesem Vertrag beigelegt**. In diesem Fall ist die Leistung von der deutschen Umsatzsteuer befreit. Die vereinbarte Vergütung ist eine Nettovergütung. Nur wenn diese Bescheinigung vorliegt, sind die Einnahmen der kirchlichen Körperschaften von der Umsatzsteuer befreit.

**Abrechnung der Leistung durch Rechnung vom Auftragnehmer oder Gutschrift vom Auftraggeber (Zutreffendes bitte ankreuzen!)**

**Eine ordnungsgemäße Abrechnung der Leistung ist ab einem Bruttobetrag von 250,00 € zu erstellen. Bei Beträgen bis 250 EUR ist diese Honorarvereinbarung als Beleg ausreichend.**

Die Leistung wird durch den Auftragnehmer durch eine ordnungsgemäße Rechnung nach § 14 UStG abgerechnet. Das Honorar ist fällig, sobald der Auftragnehmer die Leistung/ Teilleistung erbracht und eine ordnungsgemäße Honorarrechnung erstellt hat.

oder

Die Leistung wird durch den Auftraggeber durch eine Gutschrift abgerechnet. Das Honorar ist fällig, sobald der Auftragnehmer die Leistung/ Teilleistung erbracht hat. Die Steuernummer oder USt-ID des Auftragnehmers ist zwingend anzugeben. (Nicht der Künstler schreibt eine Rechnung, sondern die kirchliche Körperschaft erstellt einen Abrechnungsbeleg – eine Gutschrift. Die Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinne ist eine umgekehrte Rechnung. Alle Formalien wie bei einer Rechnung sind bei einer Gutschrift zu beachten.)

Darüber hinaus gilt:

1. Der Auftragnehmer gilt im Verhältnis zum Auftraggeber als selbstständig im Sinne des Einkommenssteuergesetzes; daher sind die diesbezüglichen Steuern und Sozialabgaben, insbesondere für die Rentenversicherungspflicht nicht von dem Auftraggeber zu entrichten. Der Auftragnehmer bestätigt, dass seine Tätigkeit nicht überwiegend und nicht regelmäßig für den Auftraggeber erfolgt.
2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistung durch Einzelangaben zu konkretisieren.
3. Der Auftragnehmer ist frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.
4. Mit der Zahlung des o.g. Honorars sind sämtliche Vergütungsansprüche des Auftragnehmers abgegolten.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, absolutes Stillschweigen zu bewahren über alle Angelegenheiten, die ihm in Ausübung der Tätigkeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind. Die Verpflichtung besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

.....  
Ort, Datum (Auftragnehmer)

.....  
Ort, Datum (Auftraggeber)

---

Bestätigung der Leistungserbringung vom Auftraggeber  
.....  
Ort, Datum (Auftraggeber)

# Muster Rechnung inländische Künstler ab 250,00 €

## Auftragnehmer (inländischer Künstler):

Max Mustermann <sup>1)</sup>  
Steuerstraße 55  
12345 Musterstadt  
USt-ID-Nr.: DE \_\_\_\_\_ <sup>2)</sup>

## Auftraggeber (KK, KKA, KiG, Landeskirche):

Landeskirchenamt der EKM <sup>3)</sup>  
Michaelisstraße 39  
99084 Erfurt  
Deutschland

# Rechnung

27.12.2021 <sup>4)</sup>

RE-Nr.: 2021-100 <sup>5)</sup>

Leistungserbringungszeitraum: Dezember 2021 <sup>6)</sup>

Aufgrund unseres Honorar-Vertrages vom 10.11.2021 habe ich folgende Leistung erbracht:

### Leistung - musikalische Darbietungen:

Solo-Auftritt im Augustinerkloster in Erfurt am 16.12.2021	350,00
Solo-Auftritt im Augustinerkloster in Erfurt am 18.12.2021 <sup>7)</sup>	350,00

<b>Nettosumme (Entgelt):</b>	700,00 € <sup>8)</sup>
<b>Zuzüglich xx <sup>9)</sup> Umsatzsteuer (Steuersatz):</b>	xx,xx € <sup>10)</sup>
<b>Bruttobetrag (Gesamtsumme):</b>	xxx,xx € <sup>11)</sup>

=====

Entsprechendes bitte auswählen: <sup>12)</sup>

1. Auftragnehmer ist steuerpflichtiger Unternehmer und führt einen umsatzsteuerpflichtigen Umsatz aus. (Entgelt, Steuersatz, Steuerbetrag und Gesamtbetrag sind zwingend anzugeben.)

oder

2. „Der Rechnungsaussteller ist Kleinunternehmer. Im ausgewiesenen Rechnungsbetrag ist gemäß § 19 UStG Abs. 1 keine Umsatzsteuer enthalten.“

und/ oder

3. „Umsatzsteuerfreie Leistung gemäß § 4 Nr. 20 UStG. Die Bescheinigung des Auftragnehmers liegt vor.“  
Eine entsprechende Bescheinigung wird als Nachweis dieser Rechnung beigelegt.

## Bankverbindung: <sup>13)</sup>

Kontoinhaber: Max Mustermann  
IBAN: DE 7614 7075 0817 1019

## Anmerkungen zur Muster Rechnung inländische Künstler ab 250,00 €

### Zu 1) Anschrift des Auftragnehmers (inländischer Künstler, Musiker)

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers

### Zu 2) Ausweis einer Steuernummer oder einer Umsatzsteueridentnummer (USt-ID) vom Auftragnehmer

- Nur eine der beiden Angaben ist zwingend erforderlich. Bei Angabe der Steuernummer reicht die 8-stellige Nummer (123/45678); die Angabe der Finanzamtsnummer bzw. des Länderschlüssels ist entbehrlich.

### Zu 3) Anschrift des Auftraggebers (KK, KKA, KiG, Landeskirche)

- Es muss gegenüber dem Auftragnehmer angezeigt werden, dass der Auftraggeber eine kirchliche Körperschaft (juristische Person des öffentlichen Rechts) ist.

### Zu 4) Angabe des Ausstellungsdatums der Rechnung

- Die Angabe des Ausstellungsdatums ist unverzichtbar.

### Zu 5) Angabe der fortlaufenden Rechnungsnummer

- Auf der Rechnung muss eine **fortlaufende Nummer** vermerkt sein. Als Rechnungsnummern sind nicht nur Ziffern, sondern auch Kombinationen mit Buchstaben zulässig, z. B. B-007-KR-2004. Solange die Rechnungsnummern eindeutig sind, dürfen auch mehrere Nummernkreise, z.B. nach Inland, Ausland, Filialen, gebildet werden.

### Zu 6) Angabe des Leistungserbringungszeitraumes

- Das Datum der Lieferung oder der Leistungserbringung, welches für die Entstehung der Umsatzsteuer (Voranmeldezeitraum) maßgeblich ist, ist zwingend anzugeben.
- Als Zeitpunkt ist die **Angabe des Monats** ausreichend. Das gilt auch dann, wenn das Rechnungsdatum mit dem Liefer-/Leistungsdatum übereinstimmt. Steht der genaue Liefer- oder Leistungstermin noch nicht fest, muss der voraussichtliche Termin angegeben werden.
- Werden **Anzahlungen** abgerechnet, ist dies auf der Rechnung gesondert zu vermerken, z.B. "Abrechnung über eine noch zu erbringende Leistung". Steht der Zeitpunkt der Vereinnahmung fest, muss dieser gesondert auf der Rechnung vermerkt werden. Stimmt der Zeitpunkt der Vereinnahmung mit dem Rechnungsdatum überein, reicht es aus, den Kalendermonat der Vereinnahmung anzugeben.

### Zu 7) Beschreibung der erbrachten Leistung

- Die ausgeführte Leistung ist so zu bezeichnen, dass eine **eindeutige Identifizierung** hergestellt werden kann.

### Zu 8) Angabe der Nettosumme (Entgelt) - siehe auch Zu 8) 9) 10) 11)

- Das Entgelt ist die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für eine Leistung.
- Entgelt ist alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der leistende Unternehmer vom Leistungsempfänger oder von einem anderen als dem Leistungsempfänger für die Leistung erhält oder erhalten soll, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammenhängenden Subventionen, jedoch abzüglich der für diese Leistung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

### Zu 9) Angabe des Steuersatzes, der für die Leistung zugrunde liegt - siehe auch Zu 8) 9) 10) 11)

### Zu 10) Angabe des Steuerbetrages - siehe auch Zu 8) 9) 10) 11)

### Zu 11) Angabe des Bruttobetrages - siehe auch Zu 8) 9) 10) 11)

### Zu 8) 9) 10) 11) Entgelt und Steuerbetrag sowie Steuersatz bzw. Steuerbefreiung müssen aufgeführt werden

- Grundsätzlich müssen Entgelt, Steuerbetrag und Steuersatz/Steuerfreiheit einzeln in einer Rechnung aufgeführt sein.
- In Rechnungen über Umsätze, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, müssen die Entgelte für die entsprechenden steuerpflichtigen bzw. steuerfreien Umsätze unter Benennung des jeweiligen Steuersatzes und der darauf entfallenden Umsatzsteuer getrennt aufgeführt werden. Im Fall einer Steuerbefreiung muss ein Hinweis enthalten sein, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.
- Bei Kleinbetragsrechnungen – Rechnungsbetrag bis 250 EUR – reicht die Angabe des Gesamtrechnungsbetrags und des Steuersatzes bzw. des Grundes der Steuerbefreiung. Bei verschiedenen Steuersätzen sind die den verschiedenen Steuersätzen unterliegenden Leistungen in die jeweiligen Rechnungssummen zusammenzufassen.

### Zu 12) Bitte entsprechendes auswählen und ggf. in der Rechnung vermerken

**1. Auftragnehmer ist steuerpflichtiger Unternehmer und führt einen umsatzsteuerpflichtigen Umsatz aus:** *Entgelt, Steuersatz, Steuerbetrag und Gesamtbetrag sind zwingend anzugeben.* Für künstlerische Darbietungen fallen i.d.R. 7 % USt an.

**2. Auftragnehmer ist Kleinunternehmer (§ 19 UStG) und hat steuerpflichtige Umsätze unter 22.000,00 € - keine Optierung zur Regelbesteuerung** -> Ein Steuersatz und ein Steuerbetrag darf nicht ausgewiesen werden. Der Auftragnehmer ist Kleinunternehmer nach § 19 UStG und Umsatzsteuer wird bei ihm nicht erhoben. Es ist ein Gesamtbetrag ohne Umsatzsteuer auszuweisen. *Folgender Wortlaut ist erforderlich: „Der Auftragnehmer ist Kleinunternehmer. In der ausgewiesenen Gesamtsumme ist gemäß § 19 UStG Abs. 1 keine Umsatzsteuer enthalten.“*

Beachte: Wenn eine Steuer unberechtigterweise ausgewiesen wird, obwohl derjenige hierzu nicht berechtigt ist, muss er die Steuer nach § 14 c Abs. 2 UStG ans Finanzamt abführen.

**3. Auftragnehmer hat eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20a UStG „Gleichstellungs-bescheinigung“):**

In diesem Fall ist die Leistung von der deutschen Umsatzsteuer befreit. Es ist für steuerbefreite Leistungen ein Gesamtbetrag ohne Umsatzsteuer auszuweisen mit den Hinweis auf Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 UStG. Eine entsprechende **Bescheinigung wird als Nachweis beigefügt.** *Folgender Wortlaut ist erforderlich: „Umsatzsteuerfreie Leistung gemäß § 4 Nr. 20 UStG. Die Bescheinigung des Auftragnehmers liegt vor. Eine entsprechende Bescheinigung wird als Nachweis beigefügt.“* Sowohl ein Kleinunternehmer als auch ein Unternehmer kann seine Leistungen nach § 4 Nr. 20 a UStG befreien lassen. Nur wenn diese Bescheinigung vorliegt, sind die Einnahmen der kirchlichen Körperschaften von der Umsatzsteuer befreit.

### Zu 13) Bankverbindung des Auftragnehmers

# Muster Gutschrift inländische Künstler ab 250,00 €

**Auftraggeber (KK, KKA, KiG, Landeskirche):**

Landeskirchenamt der EKM <sup>1)</sup>  
Michaelisstraße 39  
99084 Erfurt  
Deutschland

**Auftragnehmer (inländischer Künstler):**

Max Mustermann <sup>2)</sup>  
Steuerstraße 55  
12345 Musterstadt  
Steuernr. bzw. USt-ID-Nr.: DE \_\_\_\_\_ <sup>3)</sup>

## Gutschrift <sup>4)</sup>

27.12.2021 <sup>5)</sup>

Nr.: 2021-100 <sup>6)</sup>

Leistungserbringungszeitraum: Dezember 2021 <sup>7)</sup>

Gemäß unseres Honorar-Vertrages vom 10.11.2021 schreiben wir Ihnen folgenden Betrag gut:

**Leistung - musikalische Darbietungen:**

Solo-Auftritt im Augustinerkloster in Erfurt am 16.12.2021	350,00
Solo-Auftritt im Augustinerkloster in Erfurt am 18.12.2021 <sup>8)</sup>	350,00

**Nettosumme (Entgelt):**

700,00 € <sup>9)</sup>

**Zuzüglich xx <sup>10)</sup> Umsatzsteuer (Steuersatz):**

xx,xx € <sup>11)</sup>

**Bruttobetrag (Gesamtsumme):**

xxx,xx € <sup>12)</sup>

Entsprechendes bitte auswählen: <sup>13)</sup>

1. Auftragnehmer ist steuerpflichtiger Unternehmer und führt einen umsatzsteuerpflichtigen Umsatz aus. (Entgelt, Steuersatz, Steuerbetrag und Gesamtbetrag sind zwingend anzugeben.

oder

2. „Der Auftragnehmer ist Kleinunternehmer. In der ausgewiesenen Gesamtsumme ist gemäß § 19 UStG Abs. 1 keine Umsatzsteuer enthalten.“

und/ oder

3. „Umsatzsteuerfreie Leistung gemäß § 4 Nr. 20 UStG. Die Bescheinigung des Auftragnehmers liegt vor. Eine entsprechende Bescheinigung wird als Nachweis beigelegt.“

**Bankverbindung: <sup>14)</sup>**

Kontoinhaber: Max Mustermann  
IBAN: DE 7614 7075 0817 1019

## Anmerkungen zur Muster Gutschrift inländische Künstler ab 250,00 €

### Zu 1) **Anschrift des Auftraggebers (KK, KKA, KiG, Landeskirche)**

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers

### Zu 2) **Anschrift des Auftragnehmers (inländischer Künstler, Musiker)**

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers

### Zu 3) **Ausweis einer Steuernummer oder einer Umsatzsteueridentnummer (USt-ID) vom Auftragnehmer**

- Die Steuernummer bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers, unter welcher dieser beim Finanzamt veranlagt wird. Nur eine der beiden Angaben ist zwingend erforderlich. Bei Angabe der Steuernummer reicht die 8-stellige Nummer (123/45678), die Angabe der Finanzamtsnummer bzw. des Länderschlüssels ist entbehrlich. **Der Auftraggeber (KK, KKA, KiG, Landeskirche), der per Gutschrift abrechnet, muss sich die USt-Nummer des Leistenden besorgen.**

### Zu 4) **Angabe Gutschrift**

- Aufgrund des abgeschlossenen Honorarvertrages wird die Leistung durch den Auftraggeber durch eine Gutschrift abrechnet. Der wichtigste Unterschied dabei ist, nicht der Künstler schreibt die Rechnung, sondern die kirchliche Körperschaft erstellt einen Abrechnungsbeleg – eine Gutschrift. Die Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinne ist wie eine umgekehrte Rechnung. Alle Formalien wie bei einer Rechnung sind bei einer Gutschrift zu beachten.

### Zu 5) **Angabe des Ausstellungsdatums der Gutschrift**

- Die Angabe des Ausstellungsdatums ist unverzichtbar.

### Zu 6) **Angabe der fortlaufenden Nummer der Gutschrift**

- Auf der Gutschrift muss eine fortlaufende Nummer vermerkt sein.

### Zu 7) **Angabe des Leistungserbringungszeitraumes**

- Das Datum der Lieferung oder der Leistungserbringung, welches für die Entstehung der Umsatzsteuer (Voranmeldezeitraum) maßgeblich ist, ist zwingend anzugeben.
- Als Zeitpunkt ist die **Angabe des Monats** ausreichend. Das gilt auch dann, wenn das Datum der Gutschrift mit dem Liefer-/Leistungsdatum übereinstimmt. Steht der genaue Liefer- oder Leistungstermin noch nicht fest, muss der voraussichtliche Termin angegeben werden.
- Werden **Anzahlungen** abgerechnet, ist dies auf der Gutschrift gesondert zu vermerken, z.B. "Abrechnung über eine noch zu erbringende Leistung". Steht der Zeitpunkt der Vereinnahmung fest, muss dieser gesondert auf der Gutschrift vermerkt werden. Stimmt der Zeitpunkt der Vereinnahmung mit dem Datum der Gutschrift überein, reicht es aus, den Kalendermonat der Vereinnahmung anzugeben.

### Zu 8) **Beschreibung der erbrachten Leistung**

- Die ausgeführte Leistung ist so zu bezeichnen, dass eine eindeutige Identifizierung hergestellt werden kann.

### Zu 9) **Angabe der Nettosumme (Entgelt) - siehe auch Zu 9) 10) 11) 12)**

- Das Entgelt ist die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für eine Leistung.
- Entgelt ist alles, was den Wert der Gegenleistung bildet, die der leistende Unternehmer vom Leistungsempfänger oder von einem anderen als dem Leistungsempfänger für die Leistung erhält oder erhalten soll, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis dieser Umsätze zusammenhängenden Subventionen, jedoch abzüglich der für diese Leistung gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

### Zu 10) **Angabe des Steuersatzes, der für die Leistung zugrunde liegt - siehe auch Zu 9) 10) 11) 12)**

### Zu 11) **Angabe des Steuerbetrages - siehe auch Zu 9) 10) 11) 12)**

### Zu 12) **Angabe des Bruttobetrages - siehe auch Zu 9) 10) 11) 12)**

### Zu 9) 10) 11) 12) **Benennung von Entgelt und Steuerbetrag sowie Steuersatz bzw. Steuerbefreiung**

- Grundsätzlich müssen Entgelt, Steuerbetrag und Steuersatz/Steuerfreiheit einzeln aufgeführt sein.
- In Gutschriften über Umsätze, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, müssen die Entgelte für die entsprechenden steuerpflichtigen bzw. steuerfreien Umsätze unter Benennung des jeweiligen Steuersatzes und der darauf entfallenden Umsatzsteuer getrennt aufgeführt werden. Im Fall einer Steuerbefreiung muss ein Hinweis enthalten sein, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.
- Bei Kleinbeträgen – Gesamtbetrag bis 250 EUR – reicht die Angabe des Gesamtbetrags und des Steuersatzes bzw. des Grundes der Steuerbefreiung. Bei verschiedenen Steuersätzen sind die den verschiedenen Steuersätzen unterliegenden Leistungen in die jeweiligen Summen zusammenzufassen.

### Zu 13) **Bitte entsprechendes auswählen und ggf. in der Gutschrift vermerken**

**1. Auftragnehmer ist steuerpflichtiger Unternehmer und führt einen umsatzsteuerpflichtigen Umsatz aus:** *Entgelt, Steuersatz, Steuerbetrag und Gesamtbetrag sind zwingend anzugeben.* Für künstlerische Darbietungen fallen i.d.R. 7 % USt an.

**2. Auftragnehmer ist Kleinunternehmer (§ 19 UStG) und hat steuerpflichtige Umsätze unter 22.000,00 € - keine Optierung zur Regelbesteuerung** -> Ein Steuersatz und ein Steuerbetrag darf nicht ausgewiesen werden.

Der Auftragnehmer ist Kleinunternehmer nach § 19 UStG und Umsatzsteuer wird bei ihm nicht erhoben. Es ist ein Gesamtbetrag ohne Umsatzsteuer auszuweisen.

*Folgender Wortlaut ist erforderlich: „Der Auftragnehmer ist Kleinunternehmer. In der ausgewiesenen Gesamtsumme ist gemäß § 19 UStG Abs. 1 keine Umsatzsteuer enthalten.“*

Beachte: Wenn eine Steuer unberechtigterweise ausgewiesen wird, obwohl derjenige hierzu nicht berechtigt ist, muss er die Steuer nach § 14 c Abs. 2 UStG ans Finanzamt abführen.

**3. Auftragnehmer hat eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20a UStG („Gleichstellungs-bescheinigung“):**

In diesem Fall ist die Leistung von der deutschen Umsatzsteuer befreit. Es ist für steuerbefreite Leistungen ein Gesamtbetrag ohne Umsatzsteuer auszuweisen mit den Hinweis auf Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 UStG. Eine entsprechende **Bescheinigung wird als Nachweis beigefügt.**

*Folgender Wortlaut ist erforderlich: „Umsatzsteuerfreie Leistung gemäß § 4 Nr. 20 UStG. Die Bescheinigung des Auftragnehmers liegt vor. Eine entsprechende Bescheinigung wird als Nachweis beigefügt.“* Sowohl ein Kleinunternehmer als auch ein Unternehmer kann seine Leistungen nach § 4 Nr. 20 a UStG befreien lassen. Nur wenn diese Bescheinigung vorliegt, sind die Einnahmen der Kirchlichen Körperschaften von der Umsatzsteuer befreit.

### Zu 14) **Bankverbindung des Auftragnehmers**

# Merkblatt für ausländische Künstler\*innen

Wenn von einer kirchlichen Körperschaft ein ausländischer Künstler/ eine ausländische Künstlerin (d.h., hat keinen Wohnsitz in Deutschland) engagiert wird, ist folgendes zu beachten:

Ein ausländischer Künstler/ eine ausländische Künstlerin ist, wenn er/ sie eine künstlerische Darbietung in Deutschland erbringt, beschränkt steuerpflichtig und müsste sich in Deutschland beim örtlich zuständigen Finanzamt und Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) registrieren lassen, um die in Deutschland entstandene Umsatzsteuer/ Einkommensteuer abzuführen. Dieses ist in der Vergangenheit aber nicht immer passiert und hat zu Steuerhinterziehungen geführt. Aus diesem Grund wurde der § 13b Umsatzsteuergesetz (UStG) und § 50a Einkommensteuergesetz (EStG) eingeführt. Nicht der ausländische Künstler/ die ausländische Künstlerin ist für die Abführung der Steuern verantwortlich, sondern die kirchliche Körperschaft.

## 1) Zusätzlich zum Honorar - Abführen von Umsatzsteuer an das örtlich zuständige Finanzamt der kirchlichen Körperschaft - § 13b UStG – Umsatzsteuerklausel

Diese Regelungen gelten bereits aktuell und unabhängig von der Änderung in der Umsatzbesteuerung der kirchlichen Körperschaften ab 1.1.2023.

Da die kirchlichen Körperschaften juristische Personen (des öffentlichen Rechts) sind, sind sie verpflichtet, stellvertretend für den ausländischen Künstler/ die ausländische Künstlerin die in Deutschland entstehende Umsatzsteuer an das örtlich zuständigen Finanzamt abzuführen. Es gibt keine Freibeträge oder ähnliches – d.h. die Verpflichtung gilt ab dem 1. Cent Honorar.

Wenn ein **ausländischer Künstler**, der in seinem Land **Unternehmer oder Kleinunternehmer** ist, in einer Kirchengemeinde innerhalb der EKM auftritt und somit **eine sonstige Leistung in Deutschland erbringt**, dann liegt ein Fall nach **§ 13b UStG** vor. Die Leistungserbringung findet in Deutschland statt und die deutsche Umsatzsteuer fällt an.

Um zu erkennen, ob es sich um ein § 13b Fall handelt, ist es wichtig alle erforderlichen Informationen einzufordern. **Es muss eindeutig erkennbar sein, ob der ausländische Künstler in seinem Land ein Unternehmer ist:**

1. Ist der Leistende im Ausland kein Unternehmer (Privatperson):  
-> kein § 13b Fall -> keine Umsatzsteuer
2. Ist der Leistende im Ausland ein Unternehmer nach ausländischem oder EU-Recht:  
-> § 13b Fall -> Umsatzsteuer

Um die steuerliche Beurteilung vornehmen zu können, hat die EKM einen Mustervertrag entworfen (siehe Anlage - Einzelhonorarvertrag ausländische Künstler), der die erforderlichen Angaben abfragt. Dieser ist ausschließlich für ausländische Künstler gedacht.

**Musterrechnung für ausländische Künstler:** Erstellt der ausländische Künstler eine Rechnung nach § 13b UStG, müssen bestimmte Pflichtbestandteile enthalten sein. Die EKM hat dazu eine Musterrechnung für ausländische Künstler vorgegeben (siehe Anlage - Muster Rechnung ausländische Künstler).

**Mustergutschrift für ausländische Künstler:** Um sicher zu gehen, dass alle steuerlichen Pflichten erfüllt werden, ist es auch möglich, dass die kirchliche Körperschaft aufgrund des abgeschlossenen Honorarvertrages die Leistung durch eine Gutschrift abrechnet und zwar dann, wenn nicht sicher ist, ob der ausländische Künstler eine Rechnung ausstellt. Genau wie mit einer **Rechnung** kann eine Leistung auch mit einer **Gutschrift** abgerechnet werden. Der wichtigste Unterschied dabei ist, nicht der ausländische Musiker schreibt die **Rechnung**, sondern die kirchliche Körperschaft erstellt einen Abrechnungsbeleg – eine **Gutschrift**. Die **Gutschrift** im umsatzsteuerlichen Sinne ist wie eine umgekehrte **Rechnung**. Alle Formalien wie bei einer Rechnung sind bei einer Gutschrift zu beachten. Die EKM hat



# Einzelhonorarvertrag für ausländische Künstler

**(Beachte: Wenn Künstler bei einem inländischen Finanzamt registriert ist, dann Muster Einzelhonorarvertrag inländische Künstler verwenden)**

## Zwischen dem/ der (Auftraggeber)

.....  
(Name der kirchlichen Körperschaft)

.....  
(Anschrift der kirchlichen Körperschaft)

.....  
(Telefon/ Fax/ Email)

## und Herrn/ Frau/ Ensemble (Auftragnehmer)

.....  
(Name des Künstlers)

.....  
(Anschrift des Künstlers)

.....  
(Telefon/ Fax/ Email des Künstlers)

.....  
(Finanzamt, Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-ID) des Künstlers für die selbstständige Tätigkeit – zwingend auszufüllen, wenn Auftragnehmer Unternehmer)

## Die vereinbarte Vergütung soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

.....  
(Kontoinhaber)

.....  
(Geldinstitut)

.....  
(BIC)

.....  
(IBAN)

- 1) **Nachstehende Vereinbarung wird getroffen: (Bitte folgende Angaben eintragen: ausführliche Beschreibung der Leistung/ Ort und Zeit der Leistungserbringung/ Welche Qualifikation wird vom Auftraggeber für die Ausführung des Auftrages benötigt?)**

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



2) **Der Auftragnehmer erhält ein Honorar** in Höhe von: ..... €

**Reisekosten (Nebenkosten) werden nach Vereinbarung erstattet:**

Arbeitsgeräte/Arbeitsmittel sowie Fahrt- und Unterkunftskosten sind mit dem Honorar abgegolten.

Notwendige Reisekosten werden entsprechend den reisekostenrechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands zusätzlich erstattet. Eine weitere Vergütung oder Zahlung ist ausgeschlossen.

- Fahrtkosten: gefahrene km: ..... in Höhe von: ..... €

- Unterkunftskosten: ..... in Höhe von: ..... €

**Gesamthonorar:** in Höhe von: ..... €

3) **Umsatzsteuerklausel: (Zutreffendes bitte ankreuzen!)**

Der Auftragnehmer ist bei einem ausländischen Finanzamt registriert:

**Eine ordnungsgemäße Abrechnung der Leistung ist grundsätzlich zusätzlich zu dieser Honorarvereinbarung immer zu erstellen. Diese Honorarvereinbarung reicht als Beleg nicht aus.**

Der Auftragnehmer, der in seinem Land Unternehmer ist, hat seinen Sitz im Ausland. Seine Leistung unterliegt daher dem Reverse-Charge-Verfahren (§ 13b UStG). Der Auftraggeber ist verpflichtet, die auf das Honorar entfallende Umsatzsteuer an das deutsche Finanzamt abzuführen. Die Umsatzsteuer ist bereits im vereinbarten Honorar berücksichtigt. Eine Erstattung der Umsatzsteuer durch den Auftragnehmer erfolgt somit nicht. Der Auftragnehmer erhält das vereinbarte Honorar abzüglich der Umsatzsteuer ausgezahlt. Steuern, die vom Ansässigkeitsstaat des Auftragnehmers erhoben werden, hat der Auftragnehmer selbst zu tragen. Eine Erstattung durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Die Rechnung ist Netto auszustellen mit Hinweis auf das Reverse-Charge-Verfahren „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“.

Der Auftragnehmer hat sich nach § 4 Nr. 20a UStG von der deutschen Umsatzsteuer befreien lassen.

**Eine entsprechende Bescheinigung wird als Nachweis diesem Vertrag beigelegt.** In diesem Fall ist die Leistung von der deutschen Umsatzsteuer befreit. Es muss weder vom Auftragnehmer noch vom Auftraggeber die entfallene Umsatzsteuer an das deutsche Finanzamt abgeführt werden.

4) **Künstlerklausel - Beachte § 50a EStG bei Gesamthonoraren > 250 EUR (Bitte ankreuzen, wenn vertragsrelevant!)**

Der Auftragnehmer hat seinen Wohnsitz im Ausland und der Auftrag beinhaltet eine in Deutschland ausgeübte künstlerische oder ähnliche Darbietung. Daher ist der Auftraggeber verpflichtet die hierauf entfallende Einkommensteuer nach § 50a EStG einzubehalten und an das deutsche Finanzamt abzuführen. Der Steuerabzug für die Einkommensteuer beträgt 15 % + 5,5% SoliZ von der Einkommensteuer. Der Steuerabzug entfällt, wenn das Honorar je Darbietung EUR 250,00 nicht übersteigt. Der Auftraggeber nimmt den Abzug vom vereinbarten Honorar vor und zahlt den Betrag an das zuständige deutsche Finanzamt. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber eine Bescheinigung über den Steuerabzug.

5) **Abrechnung der Leistung durch Rechnung vom Auftragnehmer oder Gutschrift vom Auftraggeber (Zutreffendes bitte ankreuzen!)**

Die Leistung wird durch den Auftragnehmer durch eine ordnungsgemäße Rechnung nach § 14 UStG abgerechnet. Der Auftragnehmer stellt das vereinbarte Honorar dem Auftraggeber nach Abschluss des Auftrages in Rechnung. Die Vergütung ist 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. **oder**

Die Leistung wird durch den Auftraggeber durch eine Gutschrift abgerechnet. Der Auftraggeber erstellt eine Gutschrift an den Auftragnehmer in Höhe des vereinbarten Honorars nach Abschluss des Auftrages. Die Vergütung ist 14 Tage nach Leistungserbringung fällig. Die Steuernummer oder USt-ID des Auftragnehmers ist zwingend anzugeben. (Nicht der Auftragnehmer schreibt eine Rechnung, sondern der Auftraggeber erstellt einen Abrechnungsbeleg – eine Gutschrift. Die Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinne ist wie eine umgekehrte Rechnung. Alle Formalien sind wie bei einer Rechnung nach § 14 UStG bei einer Gutschrift zu beachten.)

- 6) Ist der Auftragnehmer an der Auftragsausführung verhindert (z.B. Krankheit, Urlaub), so erhält er keine Vergütung.
- 7) Dieser Vertrag ist von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist jederzeit kündbar. Im Übrigen richtet sich die Kündigung nach § 621 BGB.
- 8) Der Auftragnehmer versichert, dass er die oben bezeichnete selbstständige Tätigkeit bei dem für ihn zuständigen Finanzamt angezeigt und hierfür auch eine Steuernummer erhalten hat. Der Auftragnehmer versichert zudem, dass er die in diesem Vertrag erfolgten Angaben wahrheitsgemäß gemacht hat.
- 9) Beide Parteien sind sich darüber einig, dass durch diesen Vertrag kein Arbeitsverhältnis oder sonstiges wirtschaftliches und persönliches Abhängigkeitsverhältnis insbesondere kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet wird. Es besteht gegenüber dem Auftraggeber kein Anspruch auf Versicherungsschutz, Schadenersatz oder Schmerzensgelder für Unfälle im Rahmen der Auftragsdurchführung oder für Schäden an eingesetzten Materialien.
- 10) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, absolutes Stillschweigen zu bewahren über alle Angelegenheiten, die ihm in Ausübung der Tätigkeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind. Die Verpflichtung besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
- 11) Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

.....  
Ort, Datum

.....  
(Auftragnehmer)

.....  
Ort, Datum

.....  
(Auftraggeber)

---

Bestätigung der Leistungserbringung vom Auftraggeber

.....  
Ort, Datum

.....  
(Auftraggeber)

# Rechnungsmuster für ausländische Musiker

## Reverse-Charge-Verfahren - Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach §13b UStG

### Ausländischer Auftragnehmer (Unternehmer):

Künstlerin <sup>1)</sup>  
Eva Adam  
Rue de Rivoli 1  
75004 Paris Frankreich  
USt-ID-Nr.: FR\_\_\_\_\_ <sup>2)</sup>

### Auftraggeber:

Landeskirchenamt der EKM <sup>3)</sup>  
Michaelisstraße 39  
99084 Erfurt  
Deutschland  
USt-ID-Nr.: DE\_\_\_\_\_ <sup>4)</sup>

## Rechnung

27.12.2021 <sup>5)</sup>

RE-Nr.: 2021-100 <sup>6)</sup>

Leistungserbringungszeitraum: Dezember 2021 <sup>7)</sup>

Aufgrund unseres Honorar-Vertrages vom 10.11.2021 habe ich folgende Leistung erbracht:

### Leistung - musikalische Darbietungen:

Solo-Auftritt im Augustinerkloster in Erfurt am 16.12.2021	350,00
Solo-Auftritt im Augustinerkloster in Erfurt am 18.12.2021 <sup>8)</sup>	350,00

Gesamtrechnungsbetrag - Netto:

700,00 € <sup>9)</sup>

=====

### Hinweis auf „Reverse-Charge - Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ - Umkehr der Steuerschuldnerschaft <sup>10)</sup>

Der Rechnungsbetrag erfolgt ohne Umsatzsteuer, da vorliegend der Wechsel der Steuerschuldnerschaft greift. Die Umsatzsteuer ist vom Leistungsempfänger (Auftraggeber) anzumelden und abzuführen.

### Hinweis auf Steuerbefreiung, wenn eine Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 4 Nr. 20 UStG vorliegt: <sup>11)</sup>

„Umsatzsteuerfreie Leistung gemäß § 4 Nr. 20 UStG. Die Bescheinigung des Auftragnehmers liegt vor.“ Eine entsprechende Bescheinigung wird als Nachweis dieser Rechnung beigelegt. Es ist keine Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger (Auftraggeber) anzumelden und abzuführen.

### Hinweis auf Steuerabzug für die Einkommensteuer <sup>12)</sup>

Der Auftraggeber nimmt den Abzug für die Einkommensteuer nach § 50a EStG vor (15% ESt + 5,5% SoliZ von der Einkommensteuer).

### Bankverbindung: <sup>13)</sup>

Kontoinhaber: Eva Adams  
IBAN: FR 7614 7075 0817 1019

## Anmerkungen zum Rechnungsmuster für ausländische Künstler nach Reverse-Charge

### Zu 1) **Anschrift des Auftragnehmers (ausländischer Künstler, Musiker)**

- Auftragnehmer muss Unternehmer sein - Nachweis der selbständigen Tätigkeit (Steuernummer, Finanzamt, USt-ID).
- Damit es sich um einen § 13b UStG-Fall handelt, muss der Auftragnehmer Unternehmer sein, er darf keine Privatperson sein!

### Zu 2) **Ausweis einer ausländischen Umsatzsteueridentnummer (USt-ID) vom Auftragnehmer falls vorhanden**

- **Bei einem in der Europäischen Union (EU) ansässigen Auftragnehmer:**  
Die USt-ID ist ein Hauptkennungsmerkmal für ein § 13b UStG-Fall bei einem in der EU ansässigen Unternehmer. Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft tritt auch dann ein, wenn der in der EU ansässige Unternehmer keine USt-ID hat.
- **Bei einem Auftragnehmer außerhalb der EU:**  
Unternehmer außerhalb der EU haben keine USt-ID. Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft tritt auch dann ein, wenn der außerhalb der EU ansässige Unternehmer keine USt-ID hat.
- **Auftragnehmer ist bei einem deutschen Finanzamt registriert:**  
Sofern der ausländische Auftragnehmer in Deutschland bereits als Unternehmer erfasst ist und auf seinen Rechnungen eine deutsche USt-ID ausgewiesen wird, wird der Künstler wie ein deutscher Unternehmer behandelt und die deutsche USt muss auf der Rechnung ausgewiesen werden. Dann handelt es sich nicht um einen § 13b Fall. Der Auftragnehmer ist dann selber für die Abführung der Umsatzsteuer an das deutsche Finanzamt verantwortlich.

### Zu 3) **Anschrift des Auftraggebers (KK, KKA, KiG, Landeskirche)**

- Es muss gegenüber dem Auftragnehmer angezeigt werden, dass der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist (kirchliche Körperschaft).

### Zu 4) **Ausweis einer USt-ID vom Auftraggeber, sofern diese vorhanden ist**

- Der Ausweis einer USt-ID der kirchlichen Körperschaft auf der Rechnung ist nicht zwingend erforderlich. Falls diese vorhanden ist, bitte angeben.

### Zu 5) **Angabe des Ausstellungsdatums der Rechnung**

- Die Angabe des Ausstellungsdatums ist unverzichtbar.

### Zu 6) **Angabe der fortlaufenden Rechnungsnummer**

- Auf der Rechnung muss eine fortlaufende Nummer vermerkt sein. Als Rechnungsnummern sind nicht nur Ziffern, sondern auch Kombinationen mit Buchstaben zulässig, z. B. B-007-KR-2004. Solange die Rechnungsnummern eindeutig sind, dürfen auch mehrere Nummernkreise, z.B. nach Inland, Ausland, Filialen, gebildet werden.

### Zu 7) **Angabe des Leistungserbringungszeitraumes**

- Das Datum der Lieferung oder der Leistungserbringung, welches für die Entstehung der Umsatzsteuer (Voranmeldezeitraum) maßgeblich ist, ist zwingend anzugeben.
- Als Zeitpunkt ist die **Angabe des Monats** ausreichend. Das gilt auch dann, wenn das Rechnungsdatum mit dem Liefer-/Leistungsdatum übereinstimmt. Steht der genaue Liefer- oder Leistungstermin noch nicht fest, muss der voraussichtliche Termin angegeben werden.
- Werden **Anzahlungen** abgerechnet, ist dies auf der Rechnung gesondert zu vermerken, z.B. "Abrechnung über eine noch zu erbringende Leistung". Steht der Zeitpunkt der Vereinnahmung fest, muss dieser gesondert auf der Rechnung vermerkt werden. Stimmt der Zeitpunkt der Vereinnahmung mit dem Rechnungsdatum überein, reicht es aus, den Kalendermonat der Vereinnahmung anzugeben.

### Zu 8) **Beschreibung der erbrachten Leistung**

- Die ausgeführte Leistung ist so zu bezeichnen, dass eine eindeutige Identifizierung hergestellt werden kann.

### Zu 9) **Nettorechnung – kein Ausweis der Umsatzsteuer**

- Bei dem Rechnungsbetrag muss es sich um den **Nettobetrag ohne Umsatzsteuer** handeln.
- **Korrektur der Rechnung vom Auftragnehmer bei fälschlichem Ausweis der Umsatzsteuer:**  
Wenn der Auftragnehmer Umsatzsteuer ausweist, haftet der Auftraggeber trotzdem für die Abführung der Umsatzsteuer an das deutsche Finanzamt, da nicht garantiert ist, dass der Auftragnehmer die USt an das deutsche Finanzamt abführt. Falls in der Rechnung Umsatzsteuer ausgewiesen sein sollte, dann bitte Rechnungskorrektur auf Netto anfordern, sonst müsste USt doppelt vom Auftraggeber gezahlt werden.

### Zu 10) **Hinweis auf „Reverse-Charge - Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ - Umkehr der Steuerschuldnerschaft**

- Auftragnehmer ist steuerpflichtiger Unternehmer und führt einen umsatzsteuerpflichtigen Umsatz aus.
- Der Auftragnehmer ist verpflichtet eine Rechnung mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ oder auch Formulierungen in anderen Amtssprachen, die in der jeweiligen Sprachfassung des ausländischen Unternehmers für den Begriff „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ stehen, auszustellen (z.B. „**Reverse-Charge**“). Fehlt diese Angabe ändert sich jedoch nichts an der Rechtsfolge, dass ein § 13b UStG Fall vorliegt. Eine entsprechende Korrektur bzw. Ergänzung der Rechnung sollte jedoch angefordert werden.

### Zu 11) **Hinweis auf Steuerbefreiung, wenn eine Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 4 Nr. 20 UStG vorliegt**

- Eine entsprechende **Bescheinigung wird als Nachweis dieser Rechnung beigefügt**. In diesem Fall ist die Leistung von der deutschen Umsatzsteuer befreit. Es ist keine Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger (Auftraggeber) anzumelden und abzuführen, da die vom ausländischen Künstler erbrachte Leistung von der Umsatzsteuer befreit ist.

### Zu 12) **Hinweis auf Steuerabzug für die Einkommensteuer**

- Der Hinweis auf § 50a EStG ist nicht zwingend auf der Rechnung erforderlich. Die Einkommensteuer muss aber vom Auftraggeber abgeführt werden.
- **Freigrenzen:** Der Steuerabzug wird nicht erhoben, wenn die Einnahmen je Darbietung 250 Euro nicht übersteigen. Bei natürlichen Personen (auch Künstlergruppen, GbR) gilt die Freigrenze je Kopf 250,00 € je Darbietung. Bei juristischen Personen (Vereine, Chor, Symphonieorchester etc.) ist keine Aufteilung möglich.
- **Weitere Informationen finden Sie unter:** [https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Abzugsteuern/Abzugsteuer/abzugsteuer\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Abzugsteuern/Abzugsteuer/abzugsteuer_node.html)

### Zu 13) **Bankverbindung des Auftragnehmers**

# Muster Gutschrift für ausländische Musiker

## Reverse-Charge-Verfahren - Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach §13b UStG

### Auftraggeber:

Landeskirchenamt der EKM <sup>1)</sup>  
Michaelisstraße 39  
99084 Erfurt  
Deutschland  
USt-ID-Nr.: DE \_\_\_\_\_ <sup>2)</sup>

### Ausländischer Auftragnehmer (Unternehmer):

Künstlerin <sup>3)</sup>  
Eva Adam  
Rue de Rivoli 1  
75004 Paris Frankreich  
USt-ID-Nr.: FR \_\_\_\_\_ <sup>4)</sup>

## Gutschrift <sup>5)</sup>

27.12.2021 <sup>6)</sup>

Nr.: 2021-100 <sup>7)</sup>

Leistungserbringungszeitraum: Dezember 2021 <sup>8)</sup>

Gemäß unseres Honorar-Vertrages vom 10.11.2021 schreiben wir Ihnen folgenden Betrag gut:

### Leistung - musikalische Darbietungen:

Solo-Auftritt im Augustinerkloster in Erfurt am 16.12.2021	350,00
Solo-Auftritt im Augustinerkloster in Erfurt am 18.12.2021 <sup>9)</sup>	350,00

### Gesamtbetrag - Netto:

700,00 € <sup>10)</sup>

### Hinweis auf „Reverse-Charge - Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ - Umkehr der Steuerschuldnerschaft <sup>11)</sup>

*Der Rechnungsbetrag erfolgt ohne Umsatzsteuer, da vorliegend der Wechsel der Steuerschuldnerschaft greift. Die Umsatzsteuer ist vom Leistungsempfänger (Auftraggeber) anzumelden und abzuführen.*

### Hinweis auf Steuerbefreiung, wenn eine Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 4 Nr. 20 UStG vorliegt <sup>12)</sup>

*„Umsatzsteuerfreie Leistung gemäß § 4 Nr. 20 UStG. Die Bescheinigung des Auftragnehmers liegt vor.“  
Eine entsprechende Bescheinigung wird als Nachweis dieser Gutschrift beigefügt. Es ist keine Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger (Auftraggeber) anzumelden und abzuführen.*

### Hinweis auf Steuerabzug für die Einkommensteuer <sup>13)</sup>

*Der Auftraggeber nimmt den Abzug für die Einkommensteuer nach § 50a EStG vor (15% Est + 5,5% SoliZ von der Einkommensteuer).*

**Der Betrag wird laut Honorarvereinbarung auf das Konto des Auftragnehmers überwiesen:**

### Bankverbindung: <sup>14)</sup>

Kontoinhaber: Eva Adams  
IBAN: FR 7614 7075 0817 1019

## Anmerkungen zur Muster Gutschrift für ausländische Künstler nach Reverse-Charge

### Zu 1) Anschrift des Auftraggebers (KK, KKA, KiG, Landeskirche)

- Es muss gegenüber dem Auftragnehmer angezeigt werden, dass der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist (kirchliche Körperschaft).

### Zu 2) Ausweis einer USt-ID vom Auftraggeber, sofern diese vorhanden ist

- Der Ausweis einer USt-ID der kirchlichen Körperschaft auf der Gutschrift ist nicht zwingend erforderlich. Falls diese vorhanden ist, bitte angeben.

### Zu 3) Anschrift des Auftragnehmers (ausländischer Künstler, Musiker)

- Der Auftragnehmer muss Unternehmer sein - Nachweis der selbständigen Tätigkeit z.B. durch Steuernummer, Finanzamt, USt-ID.
- Damit es sich um einen § 13b UStG-Fall handelt, muss der Auftragnehmer Unternehmer sein, er darf keine Privatperson sein!

### Zu 4) Ausweis einer ausländischen Umsatzsteueridentnummer (USt-ID) vom Auftragnehmer falls vorhanden

- **Der Auftraggeber (KK, KKA, KiG, Landeskirche), der per Gutschrift abrechnet, muss sich die USt-Nummer des Leistenden besorgen.**
- **Bei einem in der Europäischen Union (EU) ansässigen Auftragnehmer:**  
Die USt-ID ist ein Hauptkennungsmerkmal für ein § 13b UStG-Fall bei einem in der EU ansässigen Unternehmer. Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft tritt auch dann ein, wenn der in der EU ansässige Unternehmer keine USt-ID hat.
- **Bei einem Auftragnehmer außerhalb der EU:**  
Unternehmer außerhalb der EU haben keine USt-ID. Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft tritt auch dann ein, wenn der außerhalb der EU ansässige Unternehmer keine USt-ID hat.
- **Auftragnehmer ist bei einem deutschen Finanzamt registriert:**  
Sofern der ausländische Auftragnehmer in Deutschland bereits als Unternehmer erfasst ist und auf seinen Rechnungen eine deutsche USt-ID ausgewiesen wird, wird der Künstler wie ein deutscher Unternehmer behandelt und die deutsche USt muss auf der Rechnung ausgewiesen werden. Dann handelt es sich nicht um einen § 13b Fall. Der Auftragnehmer ist dann selber für die Abführung der Umsatzsteuer an das deutsche Finanzamt verantwortlich.

### Zu 5) Angabe Gutschrift

- Aufgrund des abgeschlossenen Honorarvertrages wird die Leistung durch den Auftraggeber durch eine Gutschrift abrechnet. Der wichtigste Unterschied dabei ist, nicht der ausländische Musiker schreibt die Rechnung, sondern die kirchliche Körperschaft erstellt einen Abrechnungsbeleg – eine Gutschrift. Die Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinne ist wie eine umgekehrte Rechnung. Alle Formalien wie bei einer Rechnung sind bei einer Gutschrift zu beachten.

### Zu 6) Angabe des Ausstellungsdatums der Gutschrift

- Die Angabe des Ausstellungsdatums ist unverzichtbar.

### Zu 7) Angabe der fortlaufenden Nummer

- Auf der Gutschrift muss eine fortlaufende Nummer vermerkt sein. Als Nummern sind nicht nur Ziffern, sondern auch Kombinationen mit Buchstaben zulässig, z. B. B-007-KR-2004. Solange die Nummern eindeutig sind, dürfen auch mehrere Nummernkreise, z.B. nach Inland, Ausland, Filialen, gebildet werden.

### Zu 8) Angabe des Leistungserbringungszeitraumes

- Das Datum der Lieferung oder der Leistungserbringung, welches für die Entstehung der Umsatzsteuer (Voranmeldezeitraum) maßgeblich ist, ist zwingend anzugeben.
- Als Zeitpunkt ist die **Angabe des Monats** ausreichend. Das gilt auch dann, wenn das Ausstellungsdatum der Gutschrift mit dem Liefer-/Leistungsdatum übereinstimmt. Steht der genaue Liefer- oder Leistungstermin noch nicht fest, muss der voraussichtliche Termin angegeben werden.
- Werden **Anzahlungen** abgerechnet, ist dies auf der Gutschrift gesondert zu vermerken, z.B. "Abrechnung über eine noch zu erbringende Leistung". Steht der Zeitpunkt der Vereinnahmung fest, muss dieser gesondert auf der Gutschrift vermerkt werden. Stimmt der Zeitpunkt der Vereinnahmung mit dem Gutschriftsdatum überein, reicht es aus, den Kalendermonat der Vereinnahmung anzugeben.

### Zu 9) Beschreibung der erbrachten Leistung

- Die ausgeführte Leistung ist so zu bezeichnen, dass eine eindeutige Identifizierung hergestellt werden kann.

### Zu 10) Nettobetrag - kein Ausweis der Umsatzsteuer!!!

- Bei dem Gesamtbetrag muss es sich um den **Nettobetrag ohne Umsatzsteuer** handeln.

### Zu 11) Hinweis auf „Reverse-Charge - Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ - Umkehr der Steuerschuldnerschaft

- *Auftragnehmer ist steuerpflichtiger Unternehmer und führt einen umsatzsteuerpflichtigen Umsatz aus.*
- Die Gutschrift ist mit der Angabe „**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**“ oder auch mit den Formulierungen in anderen Amtssprachen, die in der jeweiligen Sprachfassung des ausländischen Unternehmers für den Begriff „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ stehen, auszustellen (z.B. „**Reverse-Charge**“). Fehlt diese Angabe ändert sich jedoch nichts an der Rechtsfolge, dass ein § 13b UStG Fall vorliegt.

### Zu 12) Hinweis auf Steuerbefreiung - Auftragnehmer hat eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20a UStG („Gleichstellungsbescheinigung“):

- Eine entsprechende **Bescheinigung wird als Nachweis dieser Gutschrift beigefügt**. In diesem Fall ist die Leistung von der deutschen Umsatzsteuer befreit. Es ist keine Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger (Auftraggeber) anzumelden und abzuführen, da die vom ausländischen Künstler erbrachte Leistung von der Umsatzsteuer befreit ist.

### Zu 13) Hinweis auf Steuerabzug für die Einkommensteuer

- Der Hinweis auf § 50a EStG ist nicht zwingend auf der Gutschrift erforderlich. Die Einkommensteuer muss aber vom Auftraggeber abgeführt werden.
- **Freigrenzen:** Der Steuerabzug wird nicht erhoben, wenn die Einnahmen je Darbietung 250 Euro nicht übersteigen. Bei natürlichen Personen (auch Künstlergruppen, GbR) gilt die Freigrenze je Kopf 250,00 € je Darbietung. Bei juristischen Personen (Vereine, Chor, Symphonieorchester etc.) ist keine Aufteilung möglich.
- **Weitere Informationen finden Sie unter:** [https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Abzugsteuern/Abzugsteuer/abzugsteuer\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Abzugsteuern/Abzugsteuer/abzugsteuer_node.html)

### Zu 14) Angabe der Bankverbindung des Auftragnehmers